

Umweltbericht
gem. § 5 Abs. 5 BauGB / § 2a BauGB

zur

134. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“

<u>Inhaltsverzeichnis</u>		Seite
1	EINLEITUNG	1
1.1	Inhalt und Ziele der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	1
1.2	Beschreibung der Darstellungen.....	1
1.3	Angaben über den Standort.....	2
1.4	Angaben zu Art und Umfang des geplanten Vorhabens.....	3
1.5	Bedarf an Grund und Boden.....	3
2	DARSTELLUNG DER FÜR DEN PLAN BEDEUTSAMEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES.....	3
3.	HAUPTTEIL.....	10
3.1	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich möglicher Abrissarbeiten.....	11
3.2	Tiere.....	11
3.3	Pflanzen.....	12
3.4	Fläche.....	12
3.5	Boden.....	13
3.6	Wasser.....	14
3.7	Luft.....	14
3.8	Klima.....	15
3.9	Landschaft.....	15
3.10	Biologische Vielfalt.....	16
3.11	FFH- und Vogelschutzgebiete.....	17
3.12	Mensch und seine Gesundheit.....	17
3.13	Bevölkerung.....	17
3.14	Kulturgüter/Kulturelles Erbe.....	18
3.15	Sachgüter.....	18
3.16	Immissionen/Emissionen.....	19
3.17	Abfall/Abfallerzeugung/Abwasser.....	20

3.18	Erneuerbare Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	20
3.19	Landschaftspläne und sonstige Pläne.....	20
3.20	Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.....	21
3.21	Beschreibung der Wechselwirkungen.....	21
3.22	Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB.....	23
3.23	Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB.....	23
3.24	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB.....	23
3.25	Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.....	23
4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	23
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung.....	23
4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	23
5.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	24
6.	REFERENZLISTE DER QUELLEN.....	25

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes.....	2
Tab. 1:	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	22

1 EINLEITUNG

1.1 Inhalt und Ziele der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aktueller Anlass für die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach ist die geplante bauliche Schulerweiterung des Fördervereins der FCBG e.V. in Gummersbach Steinenbrück. Um hierfür die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan geändert und eine Bebauungsplanänderung ermöglicht. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd Schulerweiterung“.

Im Jahr 2015 wurde für den Bereich der bestehenden Anschüttungsflächen die Planung einer Turnhalle mit Sportanlage und Parkplätzen durchgeführt. Die baulichen Anlagen sind noch nicht errichtet. Das Baufeld wurde zwischenzeitlich hergestellt.

Seitens des Schulbetreibers wird die Erweiterung des bisherigen Nutzungsspektrums (Turnhalle/Sportplatz) angestrebt. Es ist die Erweiterung der Nutzung mit Mehrzweckhalle und schulischen Nutzungen vorgesehen. Diese Nutzungen sind Inhalt der FNP-Änderung; es handelt sich somit nur um eine Nutzungserweiterung.

1.2 Beschreibung der Darstellungen

Ziel der 134. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungserweiterung der Turnhalle mit zugehörigen Sportanlagen und Parkplätzen in direkter Nähe zum bestehenden Gymnasium mit Real- und Hauptschule zu schaffen. Der Flächennutzungsplan trifft hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nachfolgende Darstellungen:

- Zur Erweiterung des Nutzungsspektrums wird für die „Gemeinbedarfsfläche“ die bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ um die Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ ergänzt.
- Die Flächengrößen der Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen und Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge bleiben unverändert.

Flächennutzung	Bestand	Planung
Gemeinbedarfsfläche	ca. 1,74 ha	ca. 1,74 ha
Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	ca. 0,04 ha	ca. 0,04 ha
Grünflächen	ca. 0,30 ha	ca. 0,30 ha
Gesamt	ca. 2,08 ha	ca. 2,08 ha

1.3 Angaben über den Standort

Der Standort am westlichen Rand des Stadtzentrums von Gummersbach wird durch die Anschüttungsflächen geprägt. Der Baugrund für die ursprünglich geplanten baulichen Anlagen wurde auf drei Ebenen hergerichtet. Die Aufschüttungen überprägen eine ursprünglich grünlandwirtschaftlich genutzte Mulde, die in den namenlosen Siefen auf der östlichen Seite des Plangebietes übergang. Auch das Aufschüttungsgelände fällt von Westen nach Osten in Richtung Siefen ab. In den Randbereichen des Plangebietes befinden sich Wald- bzw. Gehölzbestände, die in den angrenzenden, zusammenhängenden Wald übergehen. Auf der Fläche befinden darüber hinaus Ruderalfluren unterschiedlicher Entwicklungsstadien und Struktur.

Das Plangebiet wird im Süden und Westen von landschaftsbildprägenden Waldflächen in Hanglage begrenzt. Als höchste Erhebung ist die „Höchst“ mit 344 m ü. NN zu nennen. Nördlich grenzen Gärtnereiflächen und die gut eingegrünzte Fläche des Westfriedhofs an. Im Osten grenzen an die Aufschüttungsfläche ebenfalls Flächen des Friedhofs sowie der namenlose Siefen mit dichtem Gehölzbestand an.

Die mittlere Höhenlage der Anschüttungen beträgt ca. 285,00 m ü. NN, der unterhalb liegende Westfriedhof befindet sich auf einem Höhenniveau von ca. 270 m ü. NN. Aufgrund der sichthorizontbegrenzenden Waldbestände im Westen und Süden des Geländes bestehen Sichtbeziehungen vom Standort nur in Richtung Friedhof und Gärtnerei.

Erschlossen wird das Plangebiet durch die bestehende städtische Straße, an der die Schule, der Westfriedhof und die Gärtnerei liegen. Diese Straße mündet auf die Landstraße L 323 „Hülsenbuscher Straße“. Die Erschließung ist somit sicher gestellt.

Die detaillierte Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

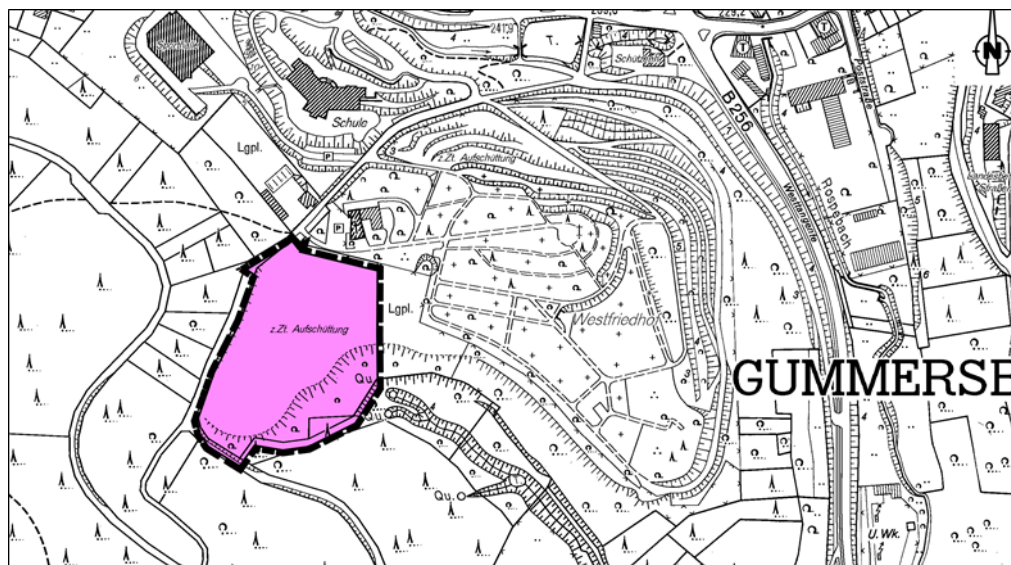


Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.4 Angaben zu Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Zur Erweiterung des Nutzungsspektrums wird für die bisher dargestellte „Gemeinbedarfsfläche“ in einer Größenordnung von ca. 2,04 ha die bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ um die Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ ergänzt. Die Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge umfassen 0,04 ha.

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

- innerhalb des Plangebietes: ca. 2,08 ha
- außerhalb des Plangebietes: 0,00 ha

2 DARSTELLUNG DER FÜR DEN PLAN BEDEUTSAMEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Untersuchungstiefe des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Umweltbericht werden nur vernünftigerweise die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der Flächennutzungsplanänderung ergeben können und welche Einwirkungen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aus der Umgebung erheblich einwirken können. Weil mit der Flächennutzungsplanänderung unmittelbar noch kein Vorhaben verbunden ist, beinhaltet der Umweltbericht nicht die möglichen Auswirkungen der Bauphase und möglicher Abrissarbeiten.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
<p>Tiere</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Für das Gebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p>
<p>Pflanzen</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der - Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Für das Gebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG)</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten - Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p>

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW) EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) Baugesetzbuch Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
		Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Landesimmissionsschutzgesetz NRW TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) Baugesetzbuch (BauGB) 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV) 18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV) Baugesetzbuch (BauGB) DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) , Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV) Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen

	Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)	<p>Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")</p>
--	---	--

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erho-

	Landschaftsplan	<p>lungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Für das Gebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p>
--	-----------------	--

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p> <p>Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wurde eine Ergänzung der „Schalltechnischen Untersuchung“ durch das Büro Accon, Köln im April 2018 durchgeführt.</p>

Bevölkerung	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
Bevölkerung		Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wurde eine Ergänzung der „Schalltechnischen Untersuchung“ durch das Büro Accon, Köln im April 2018 durchgeführt.
Kulturgüter/kulturelles Erbe	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Sachgüter	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>
Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor</p>

	UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie)	<p>schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.</p> <p>Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.</p> <p>Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).</p>
--	---	---

Für das Plangebiet und seine nähere Umgebung liegen für die Fachplanungen Landschaftsplan und Abwasserbeseitigungsplan folgende Zielaussagen vor:

Landschaftsplan:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt. Unmittelbar entlang der südöstlichen, südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes L-5009-005. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen und der Quellsiefen stehen somit unter Landschaftsschutz.

Abwasserbeseitigungsplan

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor. Der Planbereich soll im Trennsystem entwässert werden. Er ist der Kläranlage im Rospetal zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer in das Kanalnetz liegen vor.

3 HAUPTTEIL

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie unter

- a) die Bestandsaufnahme (Basisszenario) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB
- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen
- d) eine Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl
- e) eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen) dar.

3.1 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschließlich möglicher Abrissarbeiten

- a) Gebäude oder bauliche Anlagen sind in dem Gebiet der Flächennutzungsplanänderung nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung in Bezug auf den Bau und das Vorhandensein von geplanten Vorhaben.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf Ebene des Flächennutzungsplanes.
- e) Nicht erkennbar.

3.2 Tiere

- a) Das Plangebiet wird auf den bereits für die Bebauung vorprofilieren Flächen und in den Böschungsbereichen überwiegend durch Rohbodenflächen mit Initialvegetation, ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Pioniergehölzen unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägt. Sie weisen demzufolge eine mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit für wildlebende Tierarten auf. Als Ergebnis der faunistischen Einschätzung weisen einzelne Bäume am südlichen Rand des Plangebietes sowie der Gehölzbestand am westlichen Rand besondere Bedeutung für Vögel und Fledermäuse als Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Ruhestätten auf.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Tiere zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

e) Nicht erkennbar.

3.3 Pflanzen

a) Das Plangebiet wird auf den bereits für die Bebauung vorprofilieren Flächen und in den Böschungsbereichen überwiegend durch Rohbodenflächen mit Initialvegetation, ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Pioniergehölzen unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägt. Sie weisen demzufolge nur eine geringe bis mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Im südlichen Randbereich befinden sich zwischen dem Anfüllungsbereich und einem Waldweg besonders erhaltenswerte bodenständige Buchen und Eschen z.T. starken Baumholzalters; im westlichen Randbereich haben sich zwischen einem Waldweg und der Anfüllungsfläche baumheckenartige Strukturen mittelalten Baumholzes entwickelt. Einzelne Bäume sind abgängig. An diese Gehölzbestände schließen dann außerhalb des Plangebietes großflächige Waldbestände an, die überwiegend durch Fichten unterschiedlichen Alters und Kahlschlagflächen geprägt werden.

Für den Biotopschutz sind die Gehölzbestände im Plangebiet von mittlerer bis hoher Bedeutung, die Rohbodenflächen sowie die Böschungsbereiche mit den Ruderalbeständen weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Pflanzen zur Folge.

c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.

d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

e) Nicht erkennbar

3.4 Fläche

a) Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Umweltbericht qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Fläche zur Folge. Zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.5 Boden

- a) Vor Beginn der Geländeanfüllung waren im Plangebiet die Bodentypen Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde anzutreffen. Diese Bodentypen werden gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW als sehr schutzwürdig in Bezug auf die Biotopentwicklung eingeschätzt. Die Böden wurden durch die jahrelangen Anfüllungen vollständig anthropogen überformt und weisen eine erheblich gestörte Kapillarität auf. Die Schutz-, Regulations- und Pufferwirkungen des Bodens sowie seine Nutzfunktion sind erheblich vermindert worden. Sie sind daher heute gegenüber Inanspruchnahme gering empfindlich.

Direkt angrenzend an das Plangebiet ist im Bereich der Quellen und des namenlosen Siefen als Bodentyp der Typische Gley, bzw. Nassgley anzusprechen, der gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW als besonders schutzwürdig in Bezug auf die Biotopentwicklung eingeschätzt wird. Dieser Boden weist eine sehr hohe Empfindlichkeit auf.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Boden zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.6 Wasser

- a) Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Der östlich an das Plangebiet angrenzende nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Quellbereich mit insgesamt 3 Quellen wird durch die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht tangiert, da keine zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser erfolgt und die Anfüllungsböschung unmittelbar westlich der Quellbereiche in ihrem heutigen Zustand erhalten wird.

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Als Grundwasserleiter und für die Grundwasserneubildung und -gewinnung hat der unterirdische Wasserkörper nur eine geringe Bedeutung. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Darüber hinaus sind besondere Empfindlichkeiten nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Wasser zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.7 Luft

- a) Das Plangebiet weist keine Strukturen mit lokal bedeutsamen lufthygienischen Regulations- und Regenerationsfunktionen auf. Die angrenzenden Waldflächen übernehmen lokal bedeutsame lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen für die besiedelten Bereiche östlich des Plangebietes und sind daher von hoher Bedeutung und Empfindlichkeit.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Luft zur Folge.

- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- f) Nicht erkennbar

3.8 Klima

- a) Im Plangebiet und dessen Umfeld herrschen aufgrund der Topographie und Vegetationsstruktur günstige freilandklimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr aufgrund der angrenzenden Waldbestände).

Das Klima im Plangebiet ist geprägt durch die nach Nordwesten offene Lage des Landschaftsraumes, die das kühl-feuchte, wolken- und nebelreiche Klima des zentralen Bergischen Landes bewirkt. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit bis zu 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Mai/Juli-Mitteltemperatur von 13° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Klima zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.9 Landschaft

- a) Der Standort am westlichen Rand des Stadtzentrums von Gummersbach wird durch Anschüttungsflächen geprägt. Der Baugrund für die ursprünglich geplanten baulichen Anlagen wurde auf drei Ebenen hergerichtet. Die Aufschüttungen überprägen eine ursprünglich grünlandwirtschaftlich genutzte Mulde, die in den namenlosen Siefen auf der östlichen Seite des Plangebietes überging. Auch das Aufschüttungsgelände fällt von Westen nach Osten in Richtung Siefen ab. In den Randbereichen des Plangebietes befinden sich Wald- bzw. Gehölzbestände, die in den angrenzenden, zusammenhängenden Wald übergehen. Auf der Fläche befinden sich darüber hinaus Ruderalfluren unterschiedlicher Entwicklungsstadien und Struktur.

Das Plangebiet wird im Süden und Westen von landschaftsbildprägenden Waldflächen in Hanglage begrenzt. Als höchste Erhebung ist die „Höchst“ mit 344 m ü. NN zu nennen. Nördlich grenzen Gärtnerflächen und die gut eingegrünte Fläche des Westfriedhofs an. Im Osten grenzen an die Aufschüttungsfläche ebenfalls Flächen des Friedhofs sowie der namenlose Siefen mit dichtem Gehölzbestand an.

Die mittlere Höhenlage der Anschüttungen beträgt ca. 285,00 m ü. NN, der unterhalb liegende Westfriedhof befindet sich auf einem Höhenniveau von ca. 270 m ü. NN. Aufgrund der sichthorizontbegrenzenden Waldbestände im Westen und Süden des Geländes bestehen Sichtbeziehungen vom Standort nur in Richtung Friedhof und Gärtnerei. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Friedhof gut eingegrünt ist und freie Sichtbeziehungen vom Friedhofsgelände auf die Aufschüttungsflächen nur vom Bereich des Lagerplatzes des Friedhofs aus möglich sind.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Landschaft zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.10 Biologische Vielfalt

- a) Für die biologische Vielfalt sind die Gehölzbestände im Plangebiet von mittlerer bis hoher Bedeutung, die Rohbodenflächen sowie die Böschungflächen mit den Ruderalbeständen weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Biologische Vielfalt zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.

- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.11 FFH- und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

3.12 Mensch und seine Gesundheit

- a) Der von der Planung betroffene Standort stellt Flächen einer ehemaligen Anschüttungsfläche dar und wird auf der westlichen und südlichen Seite von Wald begrenzt. Der Baugrund für die ursprünglich geplanten baulichen Anlagen wurde hergerichtet. Im Norden und Osten schließt direkt der Westfriedhof, im Osten grenzt ein Lagerplatz des Westfriedhofs an. An der bestehenden Zufahrt zum Westfriedhof befinden sich in einem Abstand von ca. 35 m zum geplanten Standort die Flächen eines Gärtnereibetriebes mit Wohn- und Geschäftshaus, Gewächshäusern und Freilandflächen.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch ist besonders die Nutzungsverträglichkeit der geplanten Mehrzweckhalle mit Sportanlagen mit dem Westfriedhof und dem Wohnen im Bereich des Gärtnereibetriebes zu untersuchen. Friedhöfe sind als Stätte der Ruhe, Besinnung und Erholung anzusehen und daher besonders empfindlich gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.13 Bevölkerung

- a) Für die ortsansässige Bevölkerung aus Karlskamp, Strombach und Steinenbrück in der näheren Umgebung des Plangebietes weisen die angrenzenden Wälder mit ihrer höchsten Erhebung „Höchst“ (344 m ü. NN) eine mittlere bis z.T. hohe Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung (Wandern, Spazieren gehen, Naturbeobachtung etc.) auf. Ein

Bezirkswanderweg führt über die Zufahrtsstraße zum Friedhof, durch die Wälder an der „Höchst“ nach Engelskirchen.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Bevölkerung zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.14 Kulturgüter / Kulturelles Erbe

- a) Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Ihr Vorhandensein ist allerdings nicht auszuschließen.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Kulturgüter / Kulturelles Erbe zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.15 Sachgüter

- a) s. Kulturgüter/Kulturelles Erbe

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Sachgüter zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.16 Immissionen /Emissionen

- a) Für die Turnhalle und Sportanlagennutzung wurde eine schalltechnische Beurteilung durch das BÜRO ACCON, Köln vom 28.10.2014 in Bezug auf die Auswirkungen des Schulbetriebes auf den angrenzenden Friedhof erarbeitet. Als Ergebnis war festzuhalten, dass die aktuelle Planung keine Konflikte mit der Nutzung des Friedhofs erwarten lässt. Ebenfalls wurde festgestellt, dass durch die Anordnung der Gebäude die Störwirkung minimiert, indem die Freiflächenaktivitäten größtenteils auf den dem Friedhof abgewandten Seiten des Gebäudes zu liegen kommen.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wurde eine schalltechnische Untersuchung der Mehrzweckhalle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 im April 2018 durch das Büro Accon, Köln durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Nutzung der Mehrzweckhalle im Beurteilungszeitraum von 6.00 Uhr bis 22 Uhr schalltechnisch völlig unkritisch ist. Der Tagesrichtwert wird noch um 15 dB (A) unterschritten. Zusätzliche Immissionen bzw. Emissionen sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bzgl. Immissionen und Emissionen zur Folge.

- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.17 Abfall / Abfallerzeugung / Abwässer

- a) Für das Plangebiet ist gem. des rechtskräftigen BP 252 die umweltgerechte Entsorgung des Abwassers geregelt. Das Abwasser wird in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Hülsenbuscher Straße eingeleitet und der nächstgelegenen Kläranlage zugeführt.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bzgl. Abfall / Abfallerzeugung / Abwässer zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.18 Erneuerbare Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- a) Im Rahmen der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes sind noch keine Aussagen zum Einsatz erneuerbarer Energien und zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie getroffen worden. Dies erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.
- b) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- c) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

3.19 Landschaftspläne und sonstige Pläne

- a) Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt. Unmittelbar entlang der südöstlichen, südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes L-5009-005. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen und der Quellsiefen stehen somit unter Landschaftsschutz.
- b) Entfällt
- c) Entfällt
- d) Entfällt

e) Entfällt

3.20 Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU- Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind

a) Entfällt

b) Entfällt

c) Entfällt

d) Entfällt

e) Entfällt

3.21 Beschreibung der Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass mit der Nutzungserweiterung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen der Schutzgüter verbunden sein werden. Demzufolge kommt es nur zu geringen nicht erheblichen Wechsel- und/oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern. Es sind daher keine über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 2) bis 15)

In der nachfolgenden Matrix sind die potenziellen erheblichen Wechselwirkungen dargestellt. Im Rahmen der 134. Änderung des FNP kommt es nur zu geringen, nicht erheblichen Wechsel- und/oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern.

	Tiere	Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Luft	Klima	Land-schaft	biolo. Vielfalt	FFH-Gebiete	Vogel-schutz-richtlinie	Mensch/Gesund-heit	Bevöl-kerung	Kultur/Sach-güter	Immisi-sionen Emissi-onen
Tiere															
Pflanzen	W														
Fläche		W													
Boden			W												
Wasser				W											
Luft					W										
Klima						W									
Land-schaft							W								
biolog. Vielfalt								W							
FFH-Gebiete									W						
Vogelschutz-richtlinie										W					
Mensch/Gesundheit											W				
Bevölkerung												W			
Kultur/Sach-güter													W		
Immissionen Emissionen														W	

Tab. 1: Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern



W - es liegt eine Wechselwirkung vor; siehe Text

3.22 Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Die Berücksichtigung der Bodenschutzklausel ist im Rahmen der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

3.23 Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen, in Anspruch.

3.24 Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Im Rahmen der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB nicht erforderlich.

3.25 Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung

Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlagendaten wurden im Umweltbericht zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen. Bei der Erstellung der Gutachten/Untersuchungen haben sich keine Probleme ergeben.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen.

- Unterrichtung der zuständigen Fachbehörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die bauliche Schulerweiterung der Freien Christlichen Bekenntnisschule in Gummersbach-Steinenbrück. Innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche wird die Erweiterung des bisherigen Nutzungsspektrums (Turnhalle/Sportplatz) geplant. Es ist eine Erweiterung der Nutzung mit Mehrzweckhalle und schulischen Nutzungen vorgesehen.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird zur Erweiterung des Nutzungsspektrums die bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ in Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ ergänzt. Unverändert bleiben die Flächengrößen der Gemeinbedarfs-, Grün- und Straßenverkehrsflächen.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand wie folgt beurteilt.

Mit der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes zur ergänzenden Darstellung der Nutzungserweiterung (bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ in Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

ACCON KÖLN GMBH, 2018: Schalltechnische Untersuchung einer Mehrzweckhalle im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Sportanlage“ der Stadt Gummersbach.

Internet:

www.lanuv.nrw.de

www.tim-online.nrw.de

www.stadt-gummersbach.de

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten

Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Rehwinkel 15

51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:

Förderverein der freien Christlichen Bekenntnisschule
Gummersbach e.V.

Herr Daniel Becker

Hülsenbuscher Str. 5

51643 Gummersbach

Aufgestellt:

Reichshof, den 29. August 2018



Dipl.-Ing. Stephan Müller

Landschaftsarchitekt AK NW